

02.07.84

G - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und
Tafelwasser
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

Punkt der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G

1. Zu den Eingangsworten, zu §§ 17, 21

a) Die Präambel ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b
und Nr. 5 des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 1
Nr. 1, des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d, Nr. 3
und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I
S. 1945, 1946) und auf Grund des § 1 des Gesetzes
über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineral-
wässern vom 1984 (BGBl. I S.) im Einver-
nehmen mit den.....".

(noch Ziff. 1)

b) § 17 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 natürliches Mineralwasser in den Verkehr bringt, das nicht amtlich anerkannt ist."

c) § 21 ist wie folgt zu fassen:

"§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und mit § 3 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 1984 (BGBl. I S.) auch im Land Berlin."

Begründung zu a bis c:

Notwendige Anpassung an die geänderte Fassung des Gesetzes, in dem die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung hinsichtlich des Zulassungsverfahrens enthalten ist.

G 2. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Sie ist vor Ablauf von zwei Jahren jeweils zu erneuern. Die Anerkennung erlischt, wenn die erneuerte Bescheinigung nicht innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Verbesserung.

G 3. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist die Angabe "§ 4" zu ersetzen durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2 Satz 2".

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 17 die Verweisung auf eine Sollvorschrift rechtsstaatlichen Bedenken in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot unterliegt.

G 4. Zu § 14 Abs. 1 Satz 2

In § 14 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Natriumcarbonat" durch das Wort "Natriumhydrogencarbonat" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Sodawasser muß die Bezugsgröße auf das Natriumhydrogencarbonat und nicht auf das alkalisch reagierende Natriumcarbonat abgestellt werden.

G 5. Zu § 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 ist die Angabe "Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393)" zu ersetzen durch die Angabe "Artikel 7 Abs. 1 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom (BGBl. I S.)".

Begründung:

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist inzwischen zusätzlich durch die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung geändert worden.

G 6. Zu § 20 Abs. 2

In § 20 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Natürliches Mineralwasser, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen und in den Verkehr gebracht wird, gilt als vorläufig anerkannt; diese Anerkennung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die endgültige amtliche Anerkennung beantragt wird, im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

Begründung:

1. Klarstellung des Gewollten, redaktionelle Verbesserung.
2. Für die amtliche Anerkennung nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 sowie für die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung bedarf es einer landesrechtlichen Regelung der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung, die noch vor Ablauf der in § 20 Abs. 2 begründeten Frist von drei Monaten zu erlassen ist.

(noch Ziff. 6)

Diese Frist ist im Hinblick auf das parlamentarische Beteiligungsverfahren, die Drucklegung der Zuständigkeits-Verordnung und im Hinblick auf eine angemessene Frist für die betroffene Wirtschaft für eine mögliche Beratung durch die zuständige Behörde vor Antragstellung zu kurz bemessen. Die Frist soll statt auf drei Monate auf sechs Monate festgelegt werden.

Wi 7. Zu § 20 Abs. 3

In § 20 Abs. 3 ist die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1992" zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Bezeichnung Selters und Selterswasser regional allgemein für Mineralwasser üblich ist, ist die Frist bis Ende 1990 für eine Umstellung zu kurz bemessen.

B

8. Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*